

Rahmenvertrag

über die Produktion von elektronischen Gesundheitskarten sowie von PIN-/PUK-Briefen
inklusive Lettershop-Leistungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20160614 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- die Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
 - Muster Change Request (Anlage L1)
 - Schnittstellenbeschreibung (Anlage L2)
 - TK-Layout eGK (Anlage L3)
 - Statistik (Anlage L4)
- die Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)
- das Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)
 - Sicherheitshandbuch (Anlage A2)

- Konzepte gemäß Anlage W1 (Anlage A3)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen.

(3) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem aktuellen Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A2 Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN produziert elektronische Gesundheitskarten (im Folgenden „eGK“) und erbringt dazugehörige Lettershop-Leistungen. Außerdem hat der AN PIN-/PUK-Briefe zu erstellen und alle Briefe inklusive der eGK-Briefe bei dem Postdienstleister der TK aufzuliefern.

(2) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und deren konkreter Inhalt ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (LB), die als Anlage V2 Vertragsbestandteil wird, nebst ihren Anlagen L1 bis L4. Der AN ist außerdem verpflichtet, die aus seinen Konzepten (Anlage A3) resultierenden Vorgaben über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten; dies gilt, soweit die Inhalte der Konzepte keine Unterschreitung der Anforderung in den übrigen Vertragsunterlagen enthalten.

(3) Sämtliche von dem AN unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben darüber hinaus den jeweils gültigen gematik-Spezifikationen zu entsprechen. Die gematik-Spezifikationen gelten bei Widersprüchen vorrangig zu den vertraglichen Festlegungen. Sofern in der LB Anforderungen genannt sind, die über die Anforderungen der gematik Spezifikationen hinaus gehen, ist insofern die LB vorrangig. Bei Änderungen der gematik-Spezifikationen gilt § 14.

(4) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Der Höchstwert beträgt 115 Prozent des Angebotsvergleichspreises (Gesamtangebotspreis).

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit Ablauf des 30.06.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf (Mindestvertragslaufzeit).

(2) Die TK hat die Option, den Vertrag einmalig um zwei weitere Jahre durch schriftliche Erklärung zu verlängern; in diesem Fall endet der Vertrag spätestens mit Ablauf des 30.06.2033, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Erklärung der TK zur Ausübung der Option zur Verlängerung des Vertrages muss spätestens sechs Monate vor Ende der Mindestvertragslaufzeit beim AN zugehen. Den Zugang der Erklärung hat der AN der TK unverzüglich zu bestätigen.

(3) Sobald 95 % des Höchstwertes gemäß § 2 Absatz 4 erreicht sind, ist jede Vertragspartei – jederzeit, d.h. auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. 95% des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

§ 4 Informationspflichten, Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen und teilt der TK jeweils unmittelbar nach Kalenderquartalsende den aktuellen Stand per E-Mail an die Ansprechperson der TK sowie an die Mailadresse monitoring-dzem@tk.de mit.

Die Mitteilung ist tabellarisch aufzubauen und hat in der vorgegebenen Reihenfolge in Spalten die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Ansprechperson AN (E-Mail-Adresse)
2. Vertragsnummer
3. Höchstwert und Bruttowert des von der TK eingegangenen Abrufvolumens seit Vertragsbeginn
4. Datenstichtag des Bruttowertes im Format TT.MM.JJJJ

Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 60 % des in § 2 Abs. 4 genannten Höchstwertes sowie unverzüglich, wenn der Höchstwert zu 80 % und wenn der Höchstwert (zu 100%) erreicht ist. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstwertes dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

(2) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK insbesondere über sämtliche Änderungen der gematik-Spezifikationen. Weiterhin informiert der AN die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann, z.B. bei drohender Ressourcenknappheit. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(3) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Daten, insbesondere auch die Layoutvorlagen, Empfängeradressen, Personalisierungsdaten sowie nach Maßgabe der LB die Materialien für den Lettershop vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Weitere Mitwirkungspflichten der TK sind in der LB genannt.

(4) Unmittelbar nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine deutschsprachige Ansprechperson (= Hauptproduktverantwortlicher) und eine Vertretung. Außerdem benennt der AN Produktverantwortliche für verschiedene Teilleistungen. Näheres ist in der LB unter Ziffer 6.2 geregelt.

Die TK wird dem AN ebenfalls unmittelbar nach Zuschlagerteilung eine Ansprechperson und eine Vertretung benennen. Die TK wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich der vom AN benannten Ansprechperson übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(5) Nach Zuschlagserteilung findet zwischen den Parteien ein Kick-off in den Räumlichkeiten der TK in Hamburg statt. An diesem Kick-off nehmen mindestens der Hauptproduktverantwortliche und die Produktverantwortlichen teil. Bis zum Leistungsbeginn (§ 5 Abs. 2) finden zwischen den Vertragsparteien mindestens zweimal monatlich, soweit von der TK nicht anders gewünscht, Abstimmungen unter Beteiligung der vorgenannten Ansprechpersonen statt. Anschließend erfolgen die Abstimmungen nach Bedarf und auf Anforderung der TK. Die Abstimmungen finden in der Regel virtuell/digital statt. Soweit beide Parteien zustimmen, finden Treffen im Hause der TK (Unternehmenszentrale, Hamburg) statt.

Von jeder Abstimmung bzw. jedem Treffen mit der TK fertigt der AN unverzüglich, spätestens zwei Arbeitstage nach der jeweiligen Abstimmung/Treffen bei der TK, ein fortlaufend nummeriertes Stichwortprotokoll an. Der Inhalt dieses Protokolls gilt als verbindliche Arbeitsgrundlage des AN, sofern die TK diesem Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(6) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(7) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 5 Leistungsbeginn, Termine, SLA

(1) Ab Zuschlagserteilung (voraussichtlich Februar 2027) hat der AN die erforderlichen Tests und sonstigen Vorarbeiten gemäß der LB zu erbringen. Dies entfällt, wenn der bisherige Vertragspartner den Zuschlag erhalten hat.

(2) Leistungsbeginn ist der 01.11.2027. Ab diesem Zeitpunkt muss der AN den täglichen Regelbetrieb für die Produktion der eGK nebst zugehörigen Lettershop-Leistungen sowie die Erstellung der PIN/PUK-Briefe erbringen. Näheres ist in der LB geregelt.

(3) Die Termine/Fristen für Herstellung und Postauflieferung der eGK nebst Anschreiben sowie für die PIN/PUK-Briefe und die sonstigen Leistungen ergeben sich aus der LB (Ziffer 4).

(4) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit sowie auf die Störungsbeseitigung (Servicezeiten, Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten) wird auf die LB oder, soweit hierzu keine Angaben in der LB enthalten sind, auf die jeweils gültigen gematik-Spezifikationen verwiesen.

§ 6 Umfang der Leistung

(1) Im Hinblick auf den Umfang der Leistung wird auf die LB (insbesondere Ziffer 3) verwiesen.

(2) Im Hinblick auf die tägliche und wöchentliche Kartenproduktion enthält die LB Höchstmengen, die der AN durch Bereitstellung entsprechender Produktionskapazitäten gewährleisten muss. Die TK nimmt jährlich eine Volumenplanung vor und teilt diese dem AN rechtzeitig vor Beginn eines neuen Kalenderjahres mit, damit die voraussichtlich monatlich anfallenden Mengen vom AN eingeplant werden können. Die jährliche Volumenplanung dient ausschließlich der organisatorischen und kapazitätsbezogenen Vorausplanung und stellt keine Anpassung der vertraglich vereinbarten Höchstmengen dar. Die in diesem Vertrag festgelegten Höchstmengen bleiben von der jährlichen Volumenplanung unberührt. Die Pflicht des AN, die vertraglich vereinbarten Leistungen in Bezug auf die Höchstmengen zu erbringen, bleibt durch die jährliche Volumenplanung ebenfalls unverändert bestehen.

§ 7 Ressourcenverteilung, Dual-Source-Strategie

(1) Die Herstellung der eGK ist wesentlich von der Verfügbarkeit von Halbleitern sowie weiteren kritischen Komponenten abhängig. Im Hinblick auf (drohende) Störungen in der Lieferkette (z.B. Lieferausfälle, Behinderung des Transports/der Logistik) hinsichtlich der eGK-Komponenten (insbesondere Chip) hat der AN die Vorgaben der LB sowie des Konzeptes (Anlage A3) einzuhalten.

(2) Der AN ist verpflichtet, neben dem Haupt-Chip einen zweiten zugelassenen eGK-Chip zur Verfügung zu stellen, so dass insbesondere bei Lieferengpässen ein Modulwechsel möglich ist. Der Zeitpunkt des Modulwechsels wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Weiteres ist in der LB geregelt.

(3) Der AN verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die im Vertrag festgelegte Lieferfrist für die vereinbarte eGK-Menge einzuhalten. Eine Überschreitung der in der LB unter Ziffer 3 genannten Höchstmengen ist nicht verpflichtend. Der AN wird jedoch, soweit die Produktionskapazitäten dies zulassen, bestrebt sein, auch darüber hinaus eGK zu liefern.

§ 8 Freigabe und Abnahme

(1) Sämtliche von dem AN unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind von der TK vor der produktiven Aufnahme der jeweiligen Leistung freizugeben. Der AN hat hierfür verschiedene Tests durchzuführen (technischer Funktionstest, Komponententest, Systemtest und Abschlusstest). Hierzu hat der AN die jeweiligen Leistungen entsprechend den Anforderungen der LB zu testen und der TK die Ergebnisse der jeweiligen Leistungstests zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der vorgelegten Testdokumentation, dass die Leistung vertragsgemäß zur Verfügung steht, erteilt die TK gegenüber dem AN schriftlich die Freigabe. Ergibt sich aus der Testdokumentation nicht, dass die Leistung vertragsgemäß zur Verfügung steht, ist die TK berechtigt, die Freigabe so lange zu verweigern, bis der AN eine vollständige Testdokumentation vorlegt, aus der sich der vertragsgemäße Zustand der Leistung ergibt. Bei erfolgreicher Durchführung des Abschlusstests erhält der AN durch die TK die schriftliche Freigabe für die Produktion im Echtbetrieb. Näheres ist in der LB beschrieben (Ziffer 5).

(2) Sämtliche von dem AN unter diesem Vertrag zu liefernden Sachen oder Werke sind durch die TK abzunehmen (z.B. Konfektionierungsmuster, Produktmuster). Soweit gelieferte Sachen oder Werke mit bereits zuvor gelieferten Sachen oder Werken weitgehend identisch sind (z.B. bei der Kartenproduktion), kann die TK auf eine formelle Abnahme verzichten. Ist die Sache oder das Werk nicht mit Mängeln behaftet, erklärt die TK innerhalb angemessener Zeit ab Lieferung schriftlich die Abnahme gegenüber dem AN. Ist die Sache oder das Werk mit Mängeln behaftet, erklärt die TK gegenüber dem AN die Verweigerung der Abnahme unter Angabe der beanstandeten Mängel. In diesem Fall werden die Mängel von dem AN unverzüglich beseitigt und die Sache oder das Werk anschließend erneut zur Abnahme vorgelegt.

(3) Erklärt die TK innerhalb angemessener Zeit ab Lieferung weder die Abnahme noch die Verweigerung der Abnahme, ist der AN berechtigt, der TK eine schriftliche Nachfrist von 2 Wochen zur Erklärung der Abnahme bzw. Verweigerung der Abnahme zu setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abnahmeerklärung oder Abnahmeverweigerung durch die TK, gilt die betroffene Sache oder das betroffene Werk als abgenommen.

§ 9 Qualitätssicherung, Regelung bei Produktionsstörungen

- (1) Der AN hat vor Beginn der Produktion im Regelbetrieb Produktmuster zu erstellen und von der TK abnehmen zu lassen. Diese Produktmuster stellen sodann den Qualitätsmaßstab für die gesamte Vertragslaufzeit dar. Näheres ist in der LB geregelt.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die Qualität seiner Dienstleistung entsprechend den Vorgaben der LB und seines Qualitätssicherungskonzeptes (Anlage A3) vor Leistungsbeginn und im laufenden Betrieb zu testen (Näheres siehe LB). Die Durchführung der Tests im laufenden Betrieb sowie deren Ergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und der TK auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Der AN hat zu gewährleisten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Leistungserbringung durch ähnliche oder identische Dienstleistungen kommt, die er für etwaige andere Auftraggeber, insbesondere aus dem Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder Privaten Krankenversicherung (PKV) erbringt bzw. erbringen wird.
- (4) Die TK ist berechtigt, die Qualität der Dienstleistung des AN durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, beispielsweise durch kurzfristige (Minimum zwei Tage Vorlaufzeit) Prüfungen der Produktion bzw. der Dienstleistung vor Ort zu überprüfen. Ergeben diese Maßnahmen, dass der AN von den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards abweicht, ist der AN verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel vorzulegen und diesen nach Abstimmung mit der TK unverzüglich umzusetzen.
- (5) Der AN führt regelmäßige Stichproben zur Qualitätssicherung durch und dokumentiert diese. Näheres ist in der LB unter Ziffer 8 geregelt.
- (6) Im Falle von Produktionsstörungen oder Abweichungen bzw. Verzögerungen im Prozessablauf und daraus folgenden Fehlern im Produktionsprozess sind die Vorgaben der LB sowie des Notfallkonzeptes gemäß Anlage A3 einzuhalten.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Soweit die TK dem AN unter diesem Vertrag Daten, Konzepte, Materialien oder Werke zur Verfügung stellt (z.B. Layout-Materialien für die eGK), gewährt die TK dem AN hieran das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese für die Zwecke dieses Vertrages zu nutzen. Jede Weitergabe dieser Werke an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) An der Software in den für die TK produzierten eGK erhält die TK vom AN ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der eGK. Das Nutzungsrecht schließt die Nutzung durch die Karteninhaber und die Leistungserbringer ein. Das Ende dieses Vertrages lässt das Nutzungsrecht an den bereits produzierten und postaufgelieferten eGK unberührt. Ein von den eGK unabhängiges Nutzungsrecht steht der TK nicht zu. Das Eigentum der eGK wird mit Übergabe der eGK an die postaufliefernde Stelle auf die TK übertragen.
- (3) Soweit Dritte gegen die TK oder ihre Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der von dem AN unter diesem Vertrag erbrachten Lieferungen, Leistungen oder Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend machen, wird der AN die TK oder ihre jeweiligen Auftragnehmer im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß § 18 von diesen Ansprüchen, einschließlich den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, freisteilen. Dies gilt nicht, soweit sich der Schutzrechtsverletzungsanspruch des Dritten auf Änderungen bezieht, welche die TK oder ihre Auf-

tragnehmer ohne Zustimmung des AN an den Lieferungen und Leistungen des AN vorgenommen haben. Im Falle eines Schutzrechtsverletzungsanspruchs, für den der AN nach den vorstehenden Regelungen verantwortlich ist, wird der AN entweder von dem Dritten das Recht zur Nutzung des jeweiligen Schutzrechts durch die TK in dem erforderlichen Umfang erwerben oder die beanstandete Leistung so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in einer für die TK zumutbaren Weise entspricht. Dies gilt auch nach der Vertragsbeendigung. Weitergehende Ansprüche der TK bleiben hierdurch unberührt.

§ 11 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(2) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung, Reisekosten und -zeiten, den Kick-off Termin, Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten. Weiterhin sind grundsätzlich alle erforderlichen Anpassungen des Betriebssystems (COS), des Kartenproduktionsprozesses inklusive Lettershopleistungen sowie eine von der gematik vorgesehene Re-Zertifizierung mit der Vergütung abgeholt und sind kostenneutral für die TK. Näheres zur Vergütung bei Änderungen ist unter § 14 „Änderungsmanagement“ geregelt.

(3) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

(4) Die Portokosten für die Versendung im Rahmen der Lettershop Dienstleistungen sind nicht Bestandteil des Angebotsvergleichspreises. Der AN ist verpflichtet, alle Sendungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung aufzuliefern, insbesondere stets die jeweils günstigste Versendungsform zu wählen und alle in Betracht kommenden Wirtschaftlichkeitsreserven auszunutzen. Der AN verauslagt die zur Auflieferung erforderlichen Portokosten. Diese werden dem AN als durchlaufender Posten von der TK auf separater Rechnung erstattet.

§ 12 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend für den vergangenen Monat, jedoch frühestens nach erstmaliger Übermittlung eines Kartenproduktionsauftrages und ordnungsgemäßer Verarbeitung sowie Auflieferung der eGK.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 050257262

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20160614

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagerteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 13 Ausschluss Preisanpassung

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit des Vertrages, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Es gilt ein Preis für die Mindestlaufzeit sowie ein Preis für eine etwaige Vertragsverlängerung, siehe Preisblatt, Anlage A1. Eine Preisanpassung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme von der vorgenannten Preisfestlegung kann dann eintreten, wenn sich die vom AN zu erbringende Leistung während der Vertragslaufzeit wesentlich ändert. In einem solchen Fall findet die nachfolgende Regelung des § 14 (Änderungsmanagement) Anwendung.

§ 14 Änderungsmanagement

(1) Für sämtliche Änderungen, insbesondere auch für Änderungen aufgrund von Änderungen der gematik-Spezifikationen und auch bei einem Wechsel der Kartengeneration, ist das Formular Anlage L1 zu verwenden.

(2) Hierbei gilt das folgende Verfahren:

(a) Soweit eine Partei einen Änderungsbedarf an den vertraglichen Festlegungen erkennt, wird sie die jeweils andere Partei hierüber schriftlich unterrichten. Der AN wird die vorgeschlagene Änderung danach auswerten und der TK innerhalb angemessener Frist schriftlich einen Vorschlag für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung unterbreiten. Der Vorschlag hat insbesondere die folgenden Punkte zu enthalten:

- einen Realisierungsplan,
- den geschätzten Zeitrahmen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung und etwaige Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und
- Angaben über weitere Auswirkungen, die die vorgeschlagene Änderung auf die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen oder die TK haben kann.

(b) Nach dem Erhalt des Vorschlags des AN wird die TK entscheiden, ob die vorgeschlagene Änderung in der von dem AN vorgeschlagenen Form umgesetzt werden soll. Ist die TK mit dem Vorschlag einverstanden, wird die TK den AN schriftlich mit der Umsetzung des Vorschlags beauftragen. Ist die TK mit dem Vorschlag nicht einverstanden, werden die Parteien in Verhandlungen treten, um den Vorschlag entsprechend den Vorstellungen der TK anzupassen.

(3) Es wird klargestellt, dass der AN bei unwesentlichen Änderungen nicht berechtigt ist, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass durch eine Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen wesentlich geändert werden. In letzterem Fall muss der AN etwaige Kosten für die Umsetzung von Änderungen im Sinne von § 2 (3) VOL/B und etwaige Auswirkung der beantragten Änderung auf sonstige Vergütungen, Kosten und Aufwendungen bei der TK detailliert und nachvollziehbar gemäß der Anlage L1 gegenüber der TK nachweisen. Nach Zustimmung durch die TK wird ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten vereinbart.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 16 Kontrollrechte

(1) Die TK ist zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung berechtigt, die Durchführung der dem AN vertraglich übertragenen Aufgaben - auch in dessen Räumen - zu überprüfen. Sofern es für die Prüfungen erforderlich sein sollte, ist die TK hierbei insbesondere auch berechtigt, auf Daten der DV-Systeme des AN zurückzugreifen und von dem AN bzw. seinem Personal Auskünfte und Unterlagen zu fordern. Der AN ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die Einzelheiten der Vorgehensweise werden zwischen dem AN und der TK abgestimmt.

(2) Der AN trägt im Verhältnis zu etwaigen Unterauftragnehmern dafür Sorge, dass die unter Abs. 1 genannten Berechtigungen auch im Verhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und der TK gelten.

(3) Die TK kann sich zur Wahrnehmung der vorstehend genannten Rechte eines Sachverständigen, in der Regel eines öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfers, oder des Prüfdienstes der Krankenkassen bedienen.

§ 17 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage V3 Vertragsbestandteil werden.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten folgende Regelungen:

(1) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird pro Vertragsjahr auf 6 Millionen Euro beschränkt.

(2) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

(4) Bei der Einschaltung von Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

(5) Der AN stellt die TK im Rahmen der vorgenannten Haftungsbegrenzung von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die TK - insbesondere wegen technischer Mängel der Karte - geltend machen sollten, soweit diese auf einem pflichtwidrigen Verhalten des AN beruhen.

§ 19 Künstliche Intelligenz

- (1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.
- (2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.
- (3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.
- (4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.
- (5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.
- (6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

§ 20 Unteraufträge

- (1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

- (2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.
- (3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 21 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Hierfür kann der AN den Vordruck „Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)“, (derzeit zum Download auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, www.bundeswirtschaftsministerium.de, bereitgestellt) verwenden. Auf Anforderung kann der Vordruck auch über die TK (Mailadresse: monitoring-dzem@tk.de) abgefordert werden.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu

Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des BTTG erfüllen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

(9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 22 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch

von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß § 18 von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 23 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(h) wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 24 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 25 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger (zum Beispiel auch die Historie von Auftragsdateien und die Ponton-Archive) sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen

von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 27 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(7) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Mitglied des Vorstands

Datum, Auftragnehmer